

Anlage 1 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 01.07.2010 und des Rates am 08.07.2010 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Frönds Kamp“ und zur Beteiligung aus der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Vogelpohl“ (Vorlagen 2010/091/1 und 2010/093/1)

Einwender: A

Stellungnahme vom: 22.06.2010

Anregung:

Sehr geehrte Frau Hoffmann, sehr geehrte Damen und Herren,

Der Rad- und Fußweg zwischen den Straßen „Am Haarhaus“ und „Geschwister-Scholl-Str.“ besteht seit vielen Jahren. Grundsätzlich bestehen gegen den weiteren Bestand dieses Fuß- und Radweges keine Bedenken.

Seit Bestehen dieses Weges wurde dieser Weg mit einer Durchfahrtsperre versehen. Diese war derart aufgestellt, dass Kinderwagen, Fuß- und Fahrradfahrer diesen Weg gut passieren konnten. Vor ein paar Jahren wurde diese Durchfahrtsperre seitens der Gemeinde entfernt.

Da seit dem Entfernen der Sperre diesen Weg auch verstärkt Motorräder u. a. zweirädrige Fahrzeuge tlw. mit hoher Geschwindigkeit nutzen, habe ich in Gesprächen mit der Verwaltung darum gebeten, diese Sperre wieder aufzustellen. Dieser Weg wird sehr stark von Spaziergängern sowie durch Eltern mit Kindern genutzt, die den Ambrosius-Kindergarten aufsuchen und von Kindern, die diesen Weg als Schulweg zu den Grundschulen benutzen.

Ferner spielen viele Kinder auf dem Spielplatz Fangen und/ oder Verstecken und klettern oftmals über den Zaun auf den Weg. Diese Kinder achten im Spiel natürlich nicht auf tlw. schnell fahrende Fahrzeuge (hierzu gehören auch die Fahrradfahrer). Durch das Aufstellen der Durchfahrtsperre würden Motorradfahrer u. a. gehindert, diesen Weg zu benutzen und Fahrradfahrer müssten durch das Umfahren der Sperre ebenfalls langsam fahren, so dass die Sicherheit der Kinder auf dem Spielplatz deutlich erhöht würde.

Gleiches gilt auch für die auf der Straße „Am Haarhaus“ wohnenden Kinder, da diese oftmals auf der Straße spielen.

Seinerzeit wurde von mir mehrfach das erneute Aufstellen der Sperre gefordert. Dieses wurde jedoch abgelehnt mit der Begründung, dass ein Winterdienst auf diesem Weg mit der vorhandenen Sperre so nicht möglich sei. Das Streufahrzeug müsste durchfahren können. Außerdem sei dieser Weg kein Fuß- und Radweg. Entsprechende Schilder dürften daher auch nicht aufgestellt werden.

Mit der nun beabsichtigten Änderung soll der bereits vorhandene Weg als Fuß- und Radweg übernommen werden. Aus den oben dargelegten Gründen bitte ich, den Weg als Fuß- und Radweg auszuweisen sowie die Durchfahrtsperre wieder zu errichten.

Der sog. „Wendeplatz“ wurde seinerzeit angelegt, da durch die vorhandene Durchfahrtsperre ein Umkurven der Sperre schwierig war. Durch das Anlegen dieser Fläche wurde den Bürgern, die diesen Weg benutzen, diese Benutzung erleichtert. Seit dem Entfernen der Sperre ist diese Fläche so jedoch nicht mehr erforderlich. Ein „Wendeplatz“ ist sie schon gar nicht. Damit Fahrzeuge ihr Auto wenden können, wird nach wie vor unsere Garageneinfahrt genutzt.

Diese Fläche hat jedoch weiterhin Bedeutung, wenn die Durchfahrtsperre für den Fuß- und Radweg wieder errichtet wird.

Diese würde auch das im beigefügten Plan dargestellte Zu- und Abfahrtsverbot für das Grundstück „Geschwister-Scholl-Str. 29“ nicht beeinträchtigen. Da dort geschlossenes Grün ausgewiesen ist, dürfte dort auch keine „fußläufige Erschließung“ (z. B. Abhängen eines Anhängers und Hinschieben auf das Grundstück) möglich sein.

Unter Punkt 3 der Begründung zum B-Plan „Frönds Kamp“ wird aufgeführt, dass sonstige Belange nicht betroffen sind. Dieses entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die am Fuß- und Radweg gepflanzte Hecke als Sicht- und Lärmschutz zum Fuß- und Radweg ist deutlich höher als 2 m. Ich grenze mit dem rückwärtigen Teil meines Grundstückes an den Spielplatz. Nach Auskunft der Gemeinde dürfen die dort vorhandene Hecke sowie der Zaun nicht höher als max. 1,20 m sein. Die vor dem Zaun und der Hecke liegenden Sträucher und Büsche reichen bei weitem nicht aus, meine Privatsphäre zu schützen.

Die auf dem Spielplatz spielenden Kinder nutzen die Sträucher und Büsche zum Versteckenspielen. Über den Zaun und die Hecke wird fast täglich auf mein Grundstück geklettert (die Kinder meinen, dass das auch noch Spielplatzfläche ist). Sehr häufig wird auch Müll hinübergeworfen. Insbesondere Glasscherben, benutzte Kondome, und v. m. Im Rahmen der Gleichbehandlung mit anderen Bürgern sollte auch für mein Grundstück im Rahmen des Schutzes meiner Privatsphäre ein deutlich höherer Sicht- und Lärmschutz möglich sein.

Sollten die Festsetzungen des Bebauungsplanes in diesem Bereich eine geringere Sicht- und Lärmschutzhöhe zulassen, beantrage ich hiermit, diesen Bereich ebenfalls zu ändern.

Lt. beigefügtem Plan soll das Pflanzgebot für Buschgruppen entfallen. Aus o. g. Gründen habe ich jedoch starke Einwände hiergegen.

Entsprechend der Begründung der Änderung Bebauungsplan Vogelpohl soll das Gartenhaus auf der Grundstücksgrenze auf einer Größe von 8,50 m x 3 m Fuß- und Radweg gebaut werden. Zwischen dem Gartenhaus und dem Fuß- und Radweg soll ein rund 3 m breiter Grünstreifen, der in ganzer Länge mit einer Schnitthecke bepflanzt ist, verbleiben. Dieses soll dem Schutz der Privatsphäre dienen.

Der angesprochene Streifen ist jedoch keine 3 m, sondern max. ca. 60 — 80 cm. Selbst wenn der Fuß- und Radweg einbezogen wird, beträgt diese Breite keine drei Meter.

Grds. bestehen gegen den Bau eines Gartenhauses keine Bedenken, solange der Bau des Gartenhauses in dieser Größe nur innerhalb der bebaubaren Fläche zulässig ist und durchgeführt wird. Ferner sollte die Hecke auf der gesamten Länge auch nicht entfernt werden dürfen, damit dass lt. Bebauungsplan vorgesehene Verkehrsgrün erhalten bleibt.

Es bestehen jedoch starke Bedenken gegen die max. Firsthöhe sowie die max. Traufenhöhe. Eine weitere Stellungnahme hierzu ist jedoch erst nach Einsicht in die Pläne für das Gartenhaus möglich, die ich hiermit beantrage.

Abwägung:

Das Aufstellen der Umlaufsperre und die Beschilderung des Fuß- und Radweges sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung und werden mit dem Straßenverkehrsamt abgestimmt.

Die fußläufige Anbindung des Grundstückes Geschwister-Scholl-Straße 29 an die Straße Am Haarhaus und auch das Entfernen der Hecke entlang des Fuß- und Radweges wird an zwei im Bebauungsplan festgesetzten Stellen in einer maximalen Breite von 1 m ermöglicht.

Die Aussage der Gemeinde Ostbevern, dass die Einwender auf ihrem Grundstück lediglich eine 1,20 m hohe Hecke pflanzen dürfen, ist nach Angaben der Einwender aus den 60er-Jahren. Mittlerweile liegt den Einwendern das Einverständnis vor, die Hecke bis zu einer Höhe von 2 m wachsen zu lassen.

Das Entfernen der Festsetzung „Buschgruppe“ bezieht sich lediglich auf die Fläche des Fuß- und Radweges bzw. der Verkehrsgrünfläche. Weitere Buschgruppen / Grünanpflanzungen werden nicht entfernt. Die Nummerierung des Änderungspunktes ist versehentlich nach Osten verrutscht.

Die Korrektur der Maßangaben hinsichtlich der Breite der Grünfläche erfolgte bereits.

Die Gebäudehöhe wird auf 3,50 m festgesetzt. Eine Beschränkung auf die Nutzung als Gartenhaus kann nicht erfolgen, da ein Gartenhaus in der geplanten Größe baurechtlich nicht mehr als Nebenanlage betrachtet wird.